

Ergeht via eMail an:

- die Bundesfachgruppe „Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation“

Wien, 25.03.2025  
Mag. JS/MM

**Betrifft: Details für die Fachgruppe Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation zu strukturellen Anpassungen und Korrekturen: 7.ZP zum SVS-GV – Abschluss 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer informiert Sie in Ergänzung zum BKNÄ-RS Nr. 16/2025 über die strukturellen Anpassungen und Korrekturen für Ihre Fachgruppe im Rahmen des Abschluss 2025.

Folgende Inhalte sind für Ihre Fachgruppe in der SVS-Honorarordnung angepasst worden:

- Anpassung der Tagsatzpauschale ab 01.04.2025: € 41,--
- Anpassung der Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes „C. Physikalische Behandlung durch Fachärzte für physikalische Medizin“ bzgl. der Abrechnung der Leistung E3:  
*„Erfolgt während der Behandlung eine anderweitige ärztliche Leistung, die aus medizinischen Gründen erforderlich ist, so kann hierfür die Position E3 verrechnet werden, wobei die Notwendigkeit der Leistung zu begründen ist. Bei Fehlen der Begründung wird nur die erste Untersuchung, die Schlussuntersuchung und das Honorar für die physikalische Behandlung geleistet.“*
- Übernahme und Anpassung folgender Qualitätszuschläge in der SVS-Honorarordnung:  
*Unter „C. Physikalische Behandlung durch Fachärzte für physikalische Medizin“ werden vor dem „Abkürzungsschlüssel für die Bezeichnung der Berufsqualifikation“ mit Wirkung ab 01.04.2025 folgende Absätze eingefügt:*  
*„Beim Vorhalten eines Unterwasser-Bewegungstherapiebeckens kann ein Qualitätszuschlag im Ausmaß von 20 % verrechnet werden.*

*Beim Vorhalten einer Antigravitationseinrichtung kann ein Qualitätszuschlag im Ausmaß von 10 % verrechnet werden, sofern das Gerät folgende Kriterien gewährleistet:*

- *durch Veränderungen des Luftdrucks am luftdicht abgeschlossenen Patiententeil wird eine Reduktion der Gewichtskraft, stufenlos einstellbar, erzielt;*

- zusätzlich zu dieser Reduktion der Gewichtskraft hat das Gerät über ein Laufband, auf welchem der Patient mit dieser reduzierten Gewichtskraft gehend oder laufend Bewegungen durchführen kann, zu verfügen;
- die Beinbewegungen des Patienten haben von drei Seiten her, durch Klarsichtfenster einsehbar zu sein;
- das Laufband hat bezüglich der Geschwindigkeit in geeigneter Weise verstellbar zu sein;
- eine Neigung hat zur Simulation des Bergaufgehens einstellbar zu sein.

Die beiden Qualitätszuschläge sind nicht gemeinsam verrechenbar, im Falle des Vorhaltens eines Unterwasser-Bewegungstherapiebeckens und einer Antigravitationseinrichtung wird der höhere Zuschlag gewährt.

Falls Bereiche aus den Qualitätskriterien länger als ein Quartal ungenützt bleiben, entfällt der entsprechende Zuschlag für diese Dauer.“

- Anpassung des Leistungsabschnittes „II. Diagnose- und Therapiegespräche – Leistung PS“:

Unter „II. Diagnose- und Therapiegespräche“ lautet der Klammerausdruck in Z 2. PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch lit a mit Wirkung ab 01.04.2025 wie folgt:

„(mit Ausnahme der Vertragsfachärzte für Labormedizin und für Radiologie)“

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Herr KAD- Stv. Mag. Jürgen Schwaiger und Frau Madeleine Mertens, MSc ([m.mertens@aerztekammer.at](mailto:m.mertens@aerztekammer.at)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Edgar Wutscher*  
VP OMR Dr. Edgar Wutscher  
Obmann



*Johannes Steinhart*

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident